



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2015 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 11 am 25.11.2015

Vorlage: BV-2015-132

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 11 vom 25.11.2015.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2016 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2015-127

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL I/07, Nr. 19, S. 286) § 65 ff den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2016. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016.

Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites für den Haushalt des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2015-128

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag der Kassenkredite auf 3.000.000,00 EUR für die Haushaltsausführung des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Finsterwalde festzusetzen.

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2016/2017

Vorlage: BV-2015-130

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Satzung über die Schulbezirke für das Schuljahr 2016/2017 der Stadt Finsterwalde zu.

Feststellung der Entbehrlichkeit eines kommunalen Grundstücks

Vorlage: BV-2015-137

Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Entbehrlichkeit des Grundstücks der Gemarkung Finsterwalde, Grundbuchblatt 7856, Flur 16, Flurstück 639 und 640 inklusive des darauf lastenden Erbbaurechts fest.

Energetische Sanierung der Schulsporthalle an der Grundschule Nord

Vorlage: BV-2015-140

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Stadtverwaltung, sich an der Ausschreibung des Bundesprogramms zur Förderung kommunaler Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur zu beteiligen. In Abhängigkeit der dann zur Verfügung stehenden Mittel kann die Baumaßnahme ab dem Haushaltsjahr 2017 umgesetzt werden.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2015 für die Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2015-138

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zuzustimmen.

Wirtschaftsplan 2016 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2015-134

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Finsterwalde GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016 zuzustimmen.

Wirtschaftsplan 2016 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2015-135

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Zustimmung des Bürgermeisters als Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016.

Wirtschaftsplan 2016 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2015-133

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 zuzustimmen.

Bestellung Prokuristin für die Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Vorlage: BV-2015-136

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Finsterwalde, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH Frau Elke Koinzer mit Wirkung zum 01.01.2016 Prokura zu erteilen. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsbefugt.

Jahresabschluss 2009 der Stadt Finsterwalde

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den in der Stadtverordnetenversammlung am 23. September 2015 gefassten Beschluss im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ bekannt zu machen. Grundlage der Bekanntmachung ist § 82 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

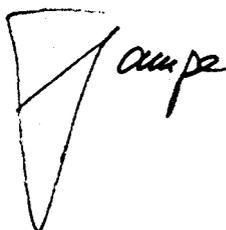
Der Jahresabschluss 2009 wird einschließlich Prüfungsvermerk zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten im Bürgerservice der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt vom 18.12.2015 bis einschließlich 02.01.2016.

während folgender Zeiten:

montags von	9.00 bis 16.00 Uhr
dienstags von	9.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von	9.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von	9.00 bis 18.00 Uhr
freitags von	9.00 bis 12.00 Uhr und
jeden 1. Samstag im Monat von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Finsterwalde, 27.11.2015



Gampe
Bürgermeister

Jahresabschluss 2009 der Stadt Finsterwalde BV-2015-031

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den für das Haushaltsjahr 2009 vorgelegten und testierten Jahresabschluss 2009 mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.259.138,50 und einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 453.928,53 EUR fest.

Das Ergebnis kann zur Deckung der Folgejahre herangezogen werden.

Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2009 der Stadt Finsterwalde

BV-2015-058

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hiermit dem Bürgermeister Herrn Wohmann für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2016/2017

Auf der Grundlage § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BgbSchulG in der zur Zeit gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 25.11.2015 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 des brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicher zu stellen.

(1) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heideland als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

§ 3

Zuordnung

(1) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Schulen sind deckungsgleich.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (siehe Schulentwicklungsplanung der Stadt Finsterwalde BV-2012-015 S. 8/9).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung (GV).

(4) Über die Aufnahme in der Schule entscheidet die Schulleiterin unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörde.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation.

(3) Die Zügigkeit wird wie folgt festgelegt:

Maximale Klassenbildung

Grundschule Stadtmitte

mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule

Karl-Marx-Straße 3

1 Regelklasse

1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase

Grundschule Finsterwalde Nehesdorf

mit flexibler Eingangsstufe

Kantstraße 1

1 Regelklasse

1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase

Grundschule Nord

mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form

Frankenaer Weg 44

1 Regelklasse

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 25.11.2015



Gampe
Bürgermeister

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 fest.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 9 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2016 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21

BIC: WELADED1EES

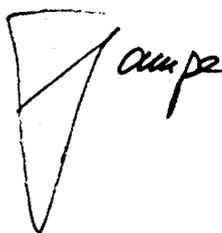
Bank: Sparkasse Elbe-Elster

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem **Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 16.11.2015



Gampe
Bürgermeister

Festsetzung der Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2016

Die Stadt Finsterwalde setzt im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2016 fest.

1. Festsetzung

Für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Gewässerunterhaltungsumlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 3 Abs. 6 der Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ die Gewässerunterhaltungsumlage für das Kalenderjahr 2016 in derselben Höhe wie für das Jahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Gewässerunterhaltungsumlage für 2016 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Abgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben. Folgende Bankverbindung der Stadtverwaltung Finsterwalde ist zur Überweisung zu nutzen:

IBAN: DE39 1805 1000 3100 2003 21

BIC: WELADED1EES

Bank: Sparkasse Elbe-Elster

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Finsterwalde, den 16.11.2015



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.10.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde für den Bereich östlich der GALFA gefasst.

Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:

Darstellung einer gewerblichen Baufläche entlang der Pflaumenallee anstelle der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Mischbaufläche.

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

04.01.2016 bis einschließlich 15.01.2016

im Korridor des Erdgeschosses des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde (Eingang M) während nachfolgender Zeiten:

montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
sowie
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr.

Die beabsichtigten Nutzungs- und Bebauungsvorstellungen werden zu o. g. Zeiten erläutert und es besteht während der o. g. Fristen weiterhin die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Planung schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift zu äußern.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.



Stadt Finsterwalde		Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg	
Lageplan 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	Beauftragter:		
für den Bereich "GALFA"	genügt:		
Anlage 1 BV 2015-110	Maststab:	1:1000	
	Druckausgabe:	14.09.2015	

Finsterwalde, den 30.11.2015

Gampe
Bürgermeister

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Schloßstraße 7/8,
03238 Finsterwalde

Gemeinde: Stadt Finsterwalde
Stimmkreis: 36

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein

Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten der Abstimmungsbehörde bis Dienstag, den 5. Juli 2016, 18.00 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle:

Stadtverwaltung Finsterwalde

Einwohnermeldeamt

Schloßstraße 7/8

03238 Finsterwalde

Eintragungszeiten:

Montag: 9.00 Uhr – 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 Uhr – 18.00 Uhr

Mittwoch: 9.00 Uhr – 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

und jeden ersten Sonnabend im Monat von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die

Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Thomas Jacob Glietzer Dorfstraße 11 15913 Märkische Heide	Charis Riemer Dorfstraße 27b 16818 Netzeband
Hans-Jürgen Klemm Havelstraße 9 16348 Wandlitz	Dr. Winfried Ludwig Wilmersdorfer Straße 24 14547 Beelitz OT Fichtenwalde
Dr.-Ing. Wolfgang Rasim Klein-Bademeuseler Straße 21 03149 Forst (Lausitz)	Dr. Regina Pankrath Zur Dorfstraße 11 15806 Zossen OT Schünow

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf
OT Lindow

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin
OT Lehnin

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Finsterwalde, den 07.12.2015
Stadt Finsterwalde



Miersch
Wahlleiter

Die amtlichen Informationen der Stadt Finsterwalde finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Finsterwalde unter dem Menüpunkt Rathaus/Amtsblatt.



**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
Sängerstadt Nachrichten**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.
Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

